



Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket



Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

- **Antrag bzw. Bedarfsanzeige**

→ **Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II):**

Aufgrund einer Verwaltungsvereinfachung ist zum 01.08.2019 im Rechtskreis SGB II das Erfordernis einer gesonderten schriftlichen Antragstellung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entfallen. Der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beinhaltet die Bildungs- und Teilhabebedarfe. Lediglich die Leistungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung müssen bei Bedarf gesondert beantragt werden. Um dennoch die für eine Bearbeitung der Leistungen erforderlichen Angaben zu erhalten, steht unser Formblatt „Bildung und Teilhabe: Antrag/Anzeige eines Bedarfes“ zur Verfügung.

→ **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):**

Da die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) über die in den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) getroffenen Regelungen zu erbringen sind, ist bei entsprechenden Bedarfen nach wie vor eine gesonderte Antragstellung (Ausnahme: Schulbedarf) erforderlich. In diesem Bereich gilt für die Grundleistung der Kenntnisgrundsatz, d. h., im Gegensatz zum Rechtskreis SGB II liegt hier kein Grundantrag vor, mit dem die Bildungs- und Teilhabeleistungen als mit beantragt gelten können. Hierfür verwenden Sie bitte ebenfalls unser o. g. Formular. Dem Antrag bzw. der Bedarfsanzeige legen Sie bitte stets den aktuellen Bescheid der Sozialverwaltung des Landkreises Freising über den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, eine Kopie des aktuellsten Ausweisdokumentes (z. B. Duldung, Aufenthaltsgestattung) sowie geeignete Nachweise über die für die bestehenden Bedarfe zu entrichtenden Kosten bei (z. B. Elternbrief der Schule über eine geplante Klassenfahrt). In diesem Rechtskreis ist also nach wie vor darauf zu achten, dass die Familien den bestehenden Bedarf keinesfalls vor der erforderlichen Antragstellung durch Begleichung der hierfür fälligen Kosten decken. In diesem Bereich gilt der Bedarfsdeckungsgrundsatz, d. h. Sozialleistungen werden nur zur Beseitigung gegenwärtiger Notlagen erbracht. Eine bestehende Notlage ist jedoch zu verneinen, wenn die Kosten bereits gedeckt wurden. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen (berechtigte Selbsthilfe) möglich.

→ **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):**

In diesem Rechtskreis gelten die Ausführungen zum Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Hilfe zum Lebensunterhalt wird geleistet, wenn die Mutter eines Kindes noch dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) angehört, also noch nicht anerkannt wurde, und der Vater des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

→ **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII):**

Für diesen Bereich gelten sinngemäß die Ausführungen zum Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

→ **Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG9 und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):**

Erhalten die Familien für Ihre Kinder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag richten sich die Anspruchsvoraussetzungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit §§ 28, 29 und 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Für diesen Rechtskreis wurde das Erfordernis der gesonderten Antragstellung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nur dahingehend abgeändert, dass seit 01.08.2019 eine formlose (nicht zwingend schriftlich) Antragstellung möglich ist. Wir empfehlen jedoch auch hier unser Formular „Anzeige eines Bedarfes für Bildung und Teilhabe“ zu verwenden, den aktuellen Bescheid der Wohngeldbehörde oder der Kindergeldkasse (Kinderzuschlag) und Nachweise über die Aufwendungen für die angezeigten Bildungs- und Teilhabebedarfe vorzulegen. Da Erstattungsleistungen nur in begründeten Ausnahmefällen (berechtigte Selbsthilfe) möglich sind, ist auch in diesem Rechtskreis auf eine rechtzeitige Antragstellung (vor Fälligkeit der Kosten) und Vorlage der Nachweise zu achten, damit wir bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Kosten direkt an den jeweiligen Leistungsanbieter (Schule, Verein etc.) überweisen können.

• **Bezug einer Sozialleistung:**

Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht grundsätzlich nur bei Bezug einer der nachfolgend genannten Sozialleistungen:

→ Lasten-/Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

→ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

→ Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV) nach dem SGB II

→ Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

→ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

→ Sollte kein Sozialleistungsbezug vorliegen, besteht die Möglichkeit beim Jobcenter Freising eine Berechnung durchführen zu lassen, bei der dem bestehenden Gesamtbedarf das Gesamteinkommen gegenübergestellt wird. Sollte das Einkommen zwar ausreichen, den Lebensunterhalt zu bestreiten, jedoch bestehende Bedarfe für Bildung und Teilhabe (z. B. Kosten für Klassenfahrten, Schulbedarf usw.) nicht mehr decken, besteht für die Bildungs- und Teilhabebedarfe Hilfebedürftigkeit und damit ein Anspruch auf entsprechende Leistungen. Ein Termin zur Durchführung einer Bedarfsberechnung kann im Kundenbüro des Jobcenters Freising (Zimmer 129 a in der Parkstraße 11 in Freising) vereinbart werden (Telefon-Nr.: 08161/171-542).

Besondere Anspruchsvoraussetzungen:

Bildungspaket	Teilhabepaket
<ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler➔ Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule➔ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres➔ ohne den Erhalt einer Ausbildungsvergütung➔ Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG sind der Bezug einer Ausbildungsvergütung sowie die Altersgrenze irrelevant• Bedarfe für Ausflüge, Fahrten und Mittagessen auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird	<ul style="list-style-type: none">• Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres• Erhalt einer Ausbildungsvergütung führt nicht zum Leistungsausschluss

Die einzelnen Leistungen im Überblick:

• Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Bei Teilnahme an eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Fahrten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die **tatsächlich anfallenden Kosten** (ausgenommen Taschengeld) von der Sozialverwaltung Freising übernommen und direkt an die Schule/Lehrkraft oder die entsprechende Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) überwiesen. Hierfür werden lediglich die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge/Fahrten benötigt. Sollte für die Begleichung der Kosten ausschließlich Barzahlung vorgesehen sein, müsste der fällige Betrag vorgestreckt werden. Gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises (z. B. Quittung mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) kann der vorgeleistete Betrag durch die Sozialverwaltung des Landkreises Freising erstattet werden. Sobald jedoch im Elternbrief eine Bankverbindung der Schule/Lehrkraft bzw. Kindertageseinrichtung zur Überweisung des geforderten Betrages angegeben ist, darf die Zahlung keinesfalls selbst vorgenommen werden! Die Kosten müssen in diesem Fall von der Sozialverwaltung des Landkreises Freising direkt an die Schule/Lehrkraft bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

• Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für Schülerinnen und Schüler werden für das erste Schulhalbjahr Leistungen in Höhe von **100,00 €** sowie für das zweite Schulhalbjahr in Höhe von **50,00 €** berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist der Bezug einer Sozialleistung zum 1. August bzw. im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im September und zum 1. Februar eines jeden Jahres. Die Leistungen werden als pauschale Geldleistung erbracht. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag (1. August) unter 7 Jahre und über 15 Jahre alt sind, ist eine Bestätigung über die Schulzugehörigkeit (Schulbescheinigung) für das betreffende Schuljahr vorzulegen. Über diese Pauschalleistungen hinaus ist kein weiterer Kostenzuschuss für Schulmaterialien (auch nicht für Kopiergeld, Kochgeld o. ä.) möglich. Schülerinnen und Schülern, die zu den o. g. Stichtagen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, erhalten die Schulbedarfspauschalen ohne gesonderten Antrag vom Jobcenter Freising ausbezahlt.

• **Schülerbeförderungskosten**

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen **tatsächlichen Aufwendungen** berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Dies ist regelmäßig erst ab der 11. Jahrgangsstufe (Gymnasium, Fachoberschule etc.) der Fall, da in Bayern grundsätzlich bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe ein kostenloser Beförderungsanspruch besteht. Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher mit bis zu zwei Kindern können die anfallenden Kosten bei Vorliegen der Voraussetzungen von uns übernommen werden (jährlich bis zu 440,00 €). Bei Anspruch auf Kindergeld für drei oder mehr Kinder oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht nach den landesrechtlichen Regelungen ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Schulverwaltung des Landkreises Freising (ab der 11. Jahrgangsstufe). Bis zur Jahrgangsstufe 10 ist für die Schülerbeförderung grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde oder die Schulverwaltung des Landkreises Freising zuständig.

• **Ergänzende angemessene Lernförderung**

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine die schulischen Angebote ergänzende **angemessene** Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (z. B. die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau) zu erreichen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, kann nur durch eine sachverständige Äußerung der Schule geklärt werden. Für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag ist es somit unerlässlich, eine pädagogische Prognose der Schule zur Eignung und Erforderlichkeit einer außerschulischen Lernförderung einzuholen. Hierfür steht unser Formular „Antrag auf Lernförderung inkl. Bestätigung der Schule“ zur Verfügung. Zudem ist eine Kopie des letzten Zeugnisses einzureichen. Die Erbringung der Leistungen erfolgt im Gutscheilverfahren.

• **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Für Leistungsberechtigte, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten – Hort ausgenommen) oder in der Schule teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket eine Übernahme der hierfür **anfallenden Aufwendungen** vor. Zum 01.08.2019 wurde der Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Essen abgeschafft. Die Erbringung der Leistungen erfolgt im Gutscheilverfahren. Für Schüler und Schülerinnen, die das Mittagessen nicht in schulischer Verantwortung, sondern in einem Hort einnehmen, hat der Gesetzgeber die im Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigten Leistungen auf den 31.12.2013 begrenzt. Entsprechende Anträge sind beim Jobcenter Freising oder Amt für Jugend und Familie Freising zu stellen.

• **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität teilnehmen, erhalten ab 01.08.2019 einen Zuschuss in Höhe von pauschal **15,00 € monatlich** zu den hierfür entstehenden Kosten. Unter Umständen können mit diesen Leistungen auch die gesamten Kosten gedeckt werden. Bei Bedarf ist vom Anbieter der Freizeitaktivität (z. B. Sportverein, Musikschule) eine Bescheinigung auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend bei uns einzureichen. Die zur Verfügung stehenden Teilhabeleistungen werden dann direkt an den Anbieter der Freizeitaktivität überwiesen.

Bitte dringend beachten: Bevor eine Zahlung für Bildungs- und Teilhabebedarfe vorgenommen wird, bitten wir um Kontaktaufnahme, da eine Kostenerstattung nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nach dem Willen des Gesetzgebers von der Sozialverwaltung des Landkreises Freising grundsätzlich an die jeweiligen Leistungserbringer (z. B. Schule, Kindergarten, Sportverein, Nachhilfeinstitut etc.) zu überweisen. Es handelt sich um Sozialleistungen, die grundsätzlich zur Beseitigung gegenwärtiger oder drohender Notlagen zu gewähren sind. Wird mit der Zahlung ohne zwingenden Grund in Vorleistung gegangen, besteht keine Notlage mehr, die es durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu überwinden gilt. Die Mittel für die Kostendeckung standen damit nachweislich zur Verfügung, so dass ein Bedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen verneint werden müsste und ein Erstattungsanspruch ausscheiden würde.

Zusammenfassung zur Antragstellung:

	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Arbeitslosengeld II /Sozialgeld)	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Wohngeld, Kinderzuschlag)
Ausflüge	Mit dem Antrag auf ALG II beantragt	Gesonderter Antrag erforderlich (Ausnahme: Grundsicherung)	Formloser Antrag erforderlich
Fahrten	Mit dem Antrag auf ALG II beantragt	Gesonderter Antrag erforderlich (Ausnahme: Grundsicherung)	
Schulbedarf	Mit dem Antrag auf ALG II beantragt	Kein ges. Antrag erforderlich, wird von Amts wegen gewährt	
Schülerbeförderung	Mit dem Antrag auf ALG II beantragt	Gesonderter Antrag erforderlich (Ausnahme: Grundsicherung)	
Lernförderung	Gesonderter Antrag erforderlich	Gesonderter Antrag erforderlich	
Mittagsverpflegung	Mit dem Antrag auf ALG II beantragt	Gesonderter Antrag erforderlich (Ausnahme: Grundsicherung)	
Teilhabe	Mit dem Antrag auf ALG II beantragt	Gesonderter Antrag erforderlich (Ausnahme: Grundsicherung)	

Zusammenfassung der Leistungserbringung:

	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Arbeitslosengeld II /Sozialgeld)	Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Wohngeld, Kinderzuschlag)	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Ausflüge	grundsätzlich Geldleistung als Erstattung gegen Zahlungsnachweis/ Sachleistung (=Direktzahlung an Anbieter)/Sammelabrechnung durch Schule möglich		
Fahrten	grundsätzlich Sachleistung (=Direktzahlung an Anbieter)/ Geldleistung als Erstattung bei berechtigter Selbsthilfe		
Schulbedarf	Geldleistung (=Überweisung an die Familien)		
Schülerbeförderung	Geldleistung (=Überweisung an die Familien)		
Lernförderung	Sachleistung (Gutscheinverfahren/Direktzahlung an Anbieter)/Erstattung bei Nachweis einer berechtigten Selbsthilfe		
Mittagsverpflegung	Sachleistung (Gutscheinverfahren/Direktzahlung an Anbieter)/Erstattung bei Nachweis einer berechtigten Selbsthilfe		
Teilhabe	Sachleistung (=Direktzahlung an Anbieter)/Erstattung bei Nachweis einer berechtigten Selbsthilfe		

Angaben zur Leistungshöhe:

	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Arbeitslosengeld II /Sozialgeld)	Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Wohngeld, Kinderzuschlag)	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Ausflüge	Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten (ausgenommen Taschengeld)		
Fahrten	Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten (ausgenommen Taschengeld) sowie Aufwendungen, die aus Anlass der Veranstaltung unabdingbar sind (z. B. Leihgebühr für Skiausrüstung)		
Schulbedarf	150,00 € pro Schuljahr (100,00 € im ersten, 50,00 € im zweiten Schulhalbjahr)		
Schülerbeförderung	Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen		
Lernförderung	Übernahme der angemessenen Kosten		
Mittagsverpflegung	Übernahme der hierfür anfallenden Aufwendungen		
Teilhabe	Leistungen in Höhe von pauschal 15,00 € monatlich		

Frau Krojer
Frau Ilmberger

Telefon: 08161/600-388, E-Mail: isabella.krojer@kreis-fs.de
Telefon: 08161/600-384, E-Mail: claudia.ilmberger@kreis-fs.de
Fax: 08161/600-385; Homepage: www.kreis-freising.de

Alle Formulare finden Sie auf unserer Homepage zum Download:

→ Bürgerservice → Sozialverwaltung → Bildung und Teilhabe → Formulare und Dokumente